



**Stand:
09/2020**

Merkblatt zur Privaten Altersvorsorge für Beamtinnen und Beamte

Das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I, S. 3926) bezieht u. a. aktive Empfängerinnen und Empfänger von Besoldung mit in die staatlich geförderte private Altersvorsorge (sog. „Riester-Rente“) ein. Die Inanspruchnahme der betrieblichen Altersvorsorge hingegen ist nicht möglich, da diese sich lediglich auf Arbeitnehmer/innen beschränkt. Das LBV NRW bietet keine eigenen Altersvorsorgeprodukte an.

Was wird gefördert?

Nur die von der Zertifizierungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht -BaFin- (im Internet: www.bafin.de) zertifizierten Altersvorsorgeverträge sind förderfähig.

Wie wird gefördert?

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter können für Beiträge zur Altersvorsorge eine steuerliche Förderung in Form eines zusätzlichen **Sonderausgabenabzugs** bis zu 2.100 € jährlich erhalten (§ 10a Einkommensteuergesetz -EStG-).

Diese Förderung wird durch das Finanzamt im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geprüft.

Ergänzt wird diese Förderung um eine progressionsunabhängige **Zulage**, damit auch Bezieher kleinerer Einkommen und kinderreiche Familien in den Genuss der staatlichen Förderung gelangen. Seit dem Jahr 2018 beträgt die Grundzulage jährlich 175 €. Daneben wird grundsätzlich für jedes Kind, für das Kindergeld festgesetzt wird, eine Kinderzulage in Höhe von jeweils 185 € (für nach dem 31.12.2007 geborene Kinder: 300 €) gewährt. Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass das gesamte Kindergeld im Beitragsjahr zu Unrecht ausgezahlt wurde, entfällt der Anspruch auf die Kinderzulage.

Um die volle Förderung zu erhalten, muss ein bestimmter **Mindesteigenbetrag** geleistet werden. Der Mindesteigenbeitrag wird ermittelt aus 4 v. H. der Summe der in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezogenen Besoldung und Amtsbezügen, maximal 2.100 €, abzüglich der Grund- und Kinderzulagen. Mindestens ist ein Sockelbetrag in Höhe von 60 € zu zahlen.

Die Besoldung und die Amtsbezüge ergeben sich aus den Bezügemitteilungen. **Zur Besoldung gehören** das Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen, der Familienzuschlag, Zulagen (auch die steuerfreie Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten) und Vergütungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 Landesbesoldungsgesetz -LBesG-), ferner Anwärterbezüge, vermögenswirksame Leistungen, sowie der Altersteilzeitzuschlag, nicht hingegen Auslandsdienstbezüge i.S.d. § 73 LBesG.

Erbringt der oder die unmittelbar Begünstigte in einem Beitragsjahr nicht den erforderlichen Mindesteigenbeitrag, ist die für dieses Beitragsjahr zustehende Altersvorsorgezulage (Grundzulage und Kinderzulage) nach dem Verhältnis der geleisteten Altersvorsorgebeiträge zum erforderlichen Mindesteigenbeitrag zu kürzen.

Wo muss ich den Antrag auf Zahlung der Zulage stellen?

Den Antrag auf Zahlung der Zulage müssen Sie bei dem **Anbieter** Ihres jeweiligen Altersvorsorgevertrages (Versicherungen etc.) einreichen.

Durch wen erfolgt die Festsetzung und Auszahlung der Zulage?

Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung der Zulage und deren Auszahlung ist die **Deutsche Rentenversicherung Bund, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen -ZfA-, 10868 Berlin, nicht das LBV NRW**. Auskünfte hierzu können daher vom LBV NRW nicht erteilt werden.

Jede/Jeder Förderberechtigte erhält **zunächst** die Zulage auf den Altersvorsorgevertrag überwiesen. Die staatliche Zulage erhöht dabei die für diesen Vertrag getätigten Aufwendungen.

Bei denjenigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, prüft das **Finanzamt auf Antrag** im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, ob über die bereits gewährte Altersvorsorgezulage hinaus ein höherer Sonderausgabenabzug für den Altersvorsorgeaufwand (Eigenbeitrag und Altersvorsorgezulage) möglich ist. Ist der Sonderausgabenabzug günstiger, erhält die/der Steuerpflichtige den über die Zulage hinausgehenden Steuervorteil unmittelbar im Rahmen des Einkommensteuerbescheides.

Was muss ich gegenüber dem LBV NRW veranlassen?

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und der Zulagenhöhe ist das LBV verpflichtet, der ZfA die Bezüge des Jahres vor dem Beitragsjahr und die berücksichtigungsfähigen Kinder im Beitragsjahr bis zum 31.03. des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres mitzuteilen (§ 91 Abs. 2 EStG). Art und Weise des maschinellen Datenaustausches zwischen LBV NRW und der ZfA werden durch die Verordnung zur Durchführung der steuerlichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zur Altersvorsorge vom 17. Dezember 2002 (BGBl. 2002, S. 4544) in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

Voraussetzung für die Durchführung des Datenaustausches ist die **Erteilung Ihres widerruflichen Einverständnisses** (§ 10a Abs. 1 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz EStG). **Ohne dieses Einverständnis ist keine Förderung möglich.** Im Falle eines Widerrufs entfällt auch die Berechtigung auf staatliche Förderung.

Die **Einverständniserklärung** muss bis zum Ablauf des Beitragsjahres beim LBV NRW eingegangen sein (§ 10a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz EStG). Für das Beitragsjahr 2020 muss die Erklärung also z. B. bis zum 31.12.2020 vorliegen. Das LBV wird die erforderlichen Daten jeweils zeitnah an die ZfA übermitteln.

Zuordnungskriterium bei der ZfA ist die **Versicherungsnummer**. Wenn Sie noch keine Versicherungsnummer besitzen, müssen Sie über das LBV NRW eine **Zulagenummer** bei der ZfA beantragen. Auch die Ableistung des Wehrdienstes stellt beispielsweise eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit dar, weshalb in diesem Fall bereits eine Versicherungsnummer vorhanden sein müsste.

Die auszufüllende Einverständniserklärung (zugleich Antragsformular für den Antrag auf Erteilung einer Zulagenummer) kann auf der Internet-Seite des LBV unter www.lbv.nrw.de heruntergeladen werden.

Weitere Informationen:

Auskünfte zur geförderten Altersvorsorge werden von der ZfA unter der kostenfreien -allgemeinen Service -Telefonnr.: **08 00/10 00 480 70** erteilt.

Besuchen Sie auch die Internet-Seite der ZfA: www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de